



Zahl: 747-1/2020/mm

19.10.2020

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Einspruchsverfahren

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die **Gemeindejagden Zell-Schaida, Zell-Freibach, Zell-Pfarre und Zell-Mitterwinkel** liegen vom **27. Oktober bis 05. November 2020** Montag bis Freitag von **8.00 bis 12.00 Uhr** Samstag von **8.00 bis 9.00 Uhr** Sonntag von **9.00 bis 10.00 Uhr im Gemeindeamt Zell** zur öffentlichen Einsicht auf.

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählerverzeichnisse durch Mitwirkung der Wahlberechtigten einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben das Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuüben.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Angeschlagen am: 19.10.2020
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Heribert Kulmesch)